

Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist anzudrohen, sofern nicht die Notwendigkeit der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr besteht. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen nach dieser Dienstanweisung nicht aus.

Sicherungsmaßnahmen sind

- Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen, wenn zu befürchten ist, daß sie zu Angriffen gegen andere Personen oder auf das eigene Leben mißbraucht werden sowie die Sicherheit gefährden können;
- Absonderung von anderen Verhafteten oder Unterbringung in Einzelhaft;
- Entzug des Rechts, eigene Bekleidung zu tragen;
- Ausschluß vom Aufenthalt im Freien.

Sicherungsmaßnahmen sind vom Leiter der Abteilung XIV zu verfügen. Er hat bei der Anwendung der Sicherungsmaßnahmen - Absonderung von anderen Verhafteten oder Unterbringung in Einzelhaft - unverzüglich den Arzt zu konsultieren sowie ständig zu überprüfen, ob die weitere Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahme notwendig ist.

Weiterhin hat er die Ursachen und die Umstände des Anlasses für die Anordnung der Sicherungsmaßnahme festzustellen und auszuwerten. Sind die Ursachen nach ärztlicher Konsultation in einer Gesundheitsstörung des Verhafteten zu suchen, sind unverzüglich die dafür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind gegenüber Verhafteten nur zulässig, wenn auf andere Weise ein Angriff auf das Leben oder die Gesundheit bzw. ein Fluchtversuch nicht verhindert oder der Widerstand gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht beseitigt werden können.